



# Nach fast 20 Jahren in der Schweiz, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Sozialhilfe bei Teilinvalidität

**Fall 187/ 25.10.2012 «Branko»** leistet während gut 15 Jahren körperliche Schwerarbeit und wird in der Folge teilinvalid. Aufgrund der tiefen Löhne reichen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, den Existenzbedarf der Familie zu decken. Die Familie ist zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Aufgrund der Fürsorgeabhängigkeit und geringer Chancen auf berufliche Wiedereingliederung wird die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert.

**Schlüsselbegriffe:** Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Fürsorgeabhängigkeit bzw. Ausweisung [Art. 62 Abs. e AuG](#); Freies Ermessen [Art. 96 AuG](#); Aufenthaltsbewilligung [Art 33 AuG](#); Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns [Art. 5 Abs. 2 BV](#); Diskriminierungsverbot [Art. 8 BV](#) und [Art. 14 EMRK](#); Intertemporales Recht [Art. 126 Abs. 2 AuG](#)

**Person/en:** «Branko», geb. 1954; «Jovana», geb. 1959

**Heimatland:** Serbien

**Aufenthaltsstatus:** Aufenthaltsbewilligung (B)

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Branko» kommt 1988 als Saisonnier in die Schweiz. 1993 wird ihm die Aufenthaltsbewilligung erteilt. Bis 1994 arbeitet er in der Landwirtschaft, in der Folge im Baugewerbe. 1994 wird der Nachzug seiner Ehefrau und des gemeinsamen Sohnes bewilligt. 2003 muss «Branko» seine Arbeit infolge eines Rückenleidens und wegen chronischen Schmerzen in den Hüften aussetzen. Bis Januar 2005 bezieht er Taggelder der Krankenversicherung. 2003 stellt «Branko» das Gesuch für eine IV-Rente. Das Gesuch wird mit der Begründung abgewiesen, er sei in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig. Ein neues Gesuch von 2006 wird hingegen geschützt. Die IV-Stelle anerkennt bei «Branko» eine Invalidität von 52%. Ende Januar 2005 wird sein Arbeitsvertrag infolge der Krankheit aufgelöst. Da zu diesem Zeitpunkt das IV-Verfahren noch hängig und sein Ausgang ungewiss ist, beantragt «Branko» die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung. Ab Herbst 2005 erfolgt deren Auszahlung. Sie reichen jedoch nicht aus, um den Existenzbedarf zu decken. Die Familie wird deshalb zusätzlich vom Sozialamt unterstützt. Im März 2007 wird «Branko» die Erneuerung seiner Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung verweigert, es lägen keine Hinweise dafür vor, dass er je wieder eine Arbeitstätigkeit ausüben werde. Sein Aufenthaltswitz müsse deshalb als erfüllt betrachtet werden. Er und seine Familie seien ausserdem auf Unterstützung angewiesen. Ihre Anwesenheit in der Schweiz sei auch aus diesem Grund unerwünscht.

## Aufzuwerfende Fragen

- «Branko» leistete während 15 Jahren schwere körperliche Arbeit und wurde in der Folge teilinvalid. Obwohl allgemein bekannt ist, dass Schwerarbeiter, die berufsbedingt teilinvalid werden, keine Wiedereingliederungschancen haben, wird «Branko» mangelnder Arbeitswille vorgeworfen. Wieso wird ihm eine arbeitsmarktliche Tatsache als persönliche Schuld angerechnet?
- Eine Wegweisung nach 20-jährigem Aufenthalt und 15-jähriger Berufstätigkeit in der Schweiz stellt einen schwerwiegenden persönlichen Eingriff dar. Wo bleibt hier das Prinzip der Verhältnismässigkeit?
- Wieso wird der Familie der Bezug von Fürsorgeunterstützung zum Vorwurf gemacht, obwohl feststeht, dass «Branko» über Jahre hinweg einen unterdurchschnittlichen Lohn bezog und deshalb keinen Existenz sichernden Anspruch gegenüber der Sozialversicherung aufbauen konnte?
- Weshalb wird «Branko» zum Vorwurf gemacht, dass er nach einem erfolglosen ersten IV-Rentengesuch innert kurzer Frist ein zweites Gesuch stellte und gleichzeitig Leistungen gemäss IVG und AVIG beanspruchte? Handelt es sich dabei doch um ein völlig legitimes Vorgehen, das jeder sorgfältige Anwalt befolgen würde.

*Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite*

**Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz**

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09  
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

## **Chronologie**

- 1988:** Einreise in die Schweiz als Saisonnier
- 1993:** Erteilung der Aufenthaltsbewilligung
- 1994:** Nachzug von Ehefrau und Sohn
- 2003:** Auftreten der Krankheit. Sozialleistungen ab 2006
- 2007:** Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung wird verweigert
- 2008:** Rekurs wird vom kantonalen Verwaltungsgericht abgewiesen
- 2009:** Beschwerde wird vom Bundesgericht abgewiesen

## **Beschreibung des Falls**

«Branko» kommt 1988 als Saisonnier in die Schweiz. 1993 wird ihm die Aufenthaltsbewilligung erteilt. Bis 1994 arbeitet er in der Landwirtschaft, in der Folge im Baugewerbe. 1994 wird der Nachzug seiner Ehefrau und des gemeinsamen Sohnes bewilligt.

Bis 2003, also während beinahe 15 Jahren, leistet «Branko» körperliche Schwerarbeit. Wegen verschiedener Skelettdeformationen muss er seine Arbeit aufgeben. Das Auftreten einer solchen Krankheit ist bei Schwerarbeitern eine bekannte Erscheinung. «Brankos» gesundheitliche Beeinträchtigung ist also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit berufsbedingt. Von der IV-Stelle wird er denn auch als vollumfänglich berufsunfähig bezeichnet.

«Branko» ist bei der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bereits 34 Jahre alt. Der späte Beitritt zu den Sozialversicherungen und der tiefe Lohn haben Auswirkung auf seine Versicherungsansprüche.

Ab 2003 und bis anfangs 2005 bezieht «Branko» Taggelder der Krankenversicherung. Ein erstes Gesuch für eine IV-Rente wird Mitte 2005 abgewiesen. Dies, obwohl die behandelnden Ärzte bei «Branko» von einer irreversiblen gesundheitlichen Beeinträchtigung und von einer vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit ausgehen. Ein zweites Gesuch von 2006 wird von der IV-Stelle gutgeheissen. Sie anerkennt eine Invalidität von 52% ab Juli 2007 und spricht «Branko» eine Rente von monatlich CHF 482.00 zu. Die Realisierung der Restarbeitsfähigkeit ist äusserst schwierig. Als ungelernter Arbeitnehmer, der bisher nur dank Schwerarbeit am Arbeitsmarkt bestehen konnte, hat er praktisch keine Wiedereingliederungschancen. Dies umso weniger, als er in diesem Zeitpunkt bereits 53 Jahre alt ist.

Ab Herbst 2005 bis Herbst 2007 bezieht «Branko» Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Taggelder reichen jedoch nicht aus, um den Existenzbedarf der Familie zu decken, weshalb sie zusätzlich von der Fürsorge unterstützt wird. Dies im Gesamtbetrag von CHF 43'220.50. Nach einer Rückzahlung von aufgelaufenen IV-Renten im Betrag von CHF 14'058.00 besteht noch eine Restschuld von CHF 29'162.50. Im März 2007 verweigert das Migrationsamt die Erneuerung von «Brankos» Aufenthaltsbewilligung. Zur Begründung führt es an, es gebe keine Hinweise dafür, dass «Branko» je wieder eine Arbeitstätigkeit ausüben werde. Sein Aufenthaltswitz müsse deshalb als erfüllt betrachtet werden. Zudem seien er und seine Familie auf Fürsorgegeldern angewiesen, weshalb ihre Anwesenheit in der Schweiz nicht mehr erwünscht sei. Die Rechtsprechung des Migrationsamtes wird vom Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) bestätigt. Auch es wirft «Branko» vor, er habe zu wenig für seine Wiedereingliederung unternommen. Ausserdem erwähnt es einen Bericht des Fürsorgeamtes, aus dem hervorgeht, dass «Jovana» Einkünfte im Betrag von CHF 2'475.00 verschwiege. Die im gleichen Bericht vorgebrachte Tatsache, dass «Branko» und «Jovana» als Entgelt für die Unterstützung gemeinnützige Arbeit leisteten, bleibt hingegen unerwähnt. Im Ton der Missbilligung weist das DJS im Weiteren darauf hin, dass «Branko» kurz nach dem Negativentscheid der Invalidenversicherung ein zweites Rentengesuch gestellt und gleichzeitig Leistungen der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung beantragt habe. Es wird also der Vorwurf des Sozialversicherungsmissbrauchs erhoben. Dabei ist es völlig legitim, das Gesuch um eine IV-Rente zu wiederholen; vor allem wenn sich das zweite Gesuch als begründet erweist. Parallele Gesuche gemäss AVIG und IVG sind nicht verwerflich, sondern bei Teilinvalidität geboten, will man nicht einen Anspruchsverlust in Kauf nehmen. Eine allfällige Überentschädigung wird dabei gem. Art. 15 Abs. 2 AVIG behoben.

Besonderes Gewicht hat in den Erwägungen der Vorwurf, dass die Familie Fürsorgeunterstützung in Anspruch nehmen musste. Dabei bleibt unbeachtet, dass «Branko» während seiner Arbeitszeit so tiefe Löhne erzielte, dass die Beiträge an die ALV nicht zum Aufbau eines Existenz sichernden Ersatzeinkommens ausreichen.

Ausserdem ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt, wenn ein Arbeitnehmer nach 15-jähriger Schwerarbeit in der Schweiz weggewiesen wird, ohne Rücksicht darauf, dass ihm die Heimat nach so langer Zeit weitgehend entfremdet ist. Besonders stossend ist dabei, dass die Wegweisung erfolgte, noch bevor die Ansprüche gegenüber der IV und der Pensionskasse feststanden.

Das Verwaltungsgericht wiederholte im Wesentlichen die Argumente der Vorinstanz. Das Bundesgericht konnte auf die Beschwerde nicht eintreten, da für den Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, auch nach annähernd 20-jähriger Anwesenheit in der Schweiz, kein Rechtsanspruch auf Erneuerung dieser Bewilligung besteht.

**Gemeldet von:** «Brankos» Rechtsvertreter

**Quellen:** Akten des Verfahrens ‚Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung‘

